

Satzung des Jugendforums der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 4c und 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 03.07.2025 nachfolgende Satzung des Jugendforums der Stadt Mühlheim am Main beschlossen:

Präambel

Das Jugendforum der Stadt Mühlheim am Main (im Folgenden: *Jugendforum*) vertritt die Interessen der Heranwachsenden der Stadt Mühlheim am Main (im Folgenden: *Stadt*). Stadtverwaltung und Politik unterstützen das Jugendforum bei seinen Vorhaben.

Das Jugendforum setzt sich für Toleranz und Antidiskriminierung ein. Es fördert eine Umgangsart, bei der sich alle Menschen wohlfühlen können. Es wirkt auf einen besseren Schutz von Klima und Umwelt hin und setzt sich für eine bessere Repräsentation von Heranwachsenden in der Stadt ein.

Das Jugendforum stellt sich klar gegen alle Bestrebungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten. Diese haben im Jugendforum keinen Platz.

§ 1

Aufgaben und Rechte sowie Grundsätze des Jugendforums

- (1) Das Jugendforum ist die Interessenvertretung aller Heranwachsenden, die in Mühlheim wohnen, zur Schule gehen oder sonst eng mit der Stadt verbunden sind und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es ist frei in der Wahl seiner Themen. Es vertritt die Interessen der Jugend und ist ihr gegenüber verantwortlich.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.
- (3) Dem Jugendforum wird gemäß § 4c HGO ein Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags-, und Rederecht in den Organen der Stadt und ihren Ausschüssen eingeräumt. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.
- (4) Die Organe der Stadt sollen dem Jugendforum die Möglichkeit zur Stellungnahme bei jugendpolitischen Themen geben und diese in der Beratung berücksichtigen. Das Jugendforum wird vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet, die Heranwachsende betreffen. Das Jugendforum soll in Gremien berufen werden, die sich mit den Belangen von Heranwachsenden beschäftigen.
- (5) Die Geschäftsstelle wird bei der Jugendförderung eingerichtet. Sie betreut und berät das Jugendforum. Dem Jugendforum sollen ein Büro, technische Kommunikationsmöglichkeiten und Mittel für seine Arbeit gegeben werden.
- (6) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, nehmen die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die Rechte des Jugendforums wahr.

§ 2

Pflichten der Mitglieder, Organe des Jugendforums

- (1) Die Vorstandsmitglieder beachten die Grundsätze des Jugendforums und vertreten überparteilich die Interessen der Jugend. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Organe des Jugendforums sind die Vollversammlung und der Vorstand:
 - a) Die Vollversammlung besteht aus allen anwesenden Heranwachsenden. Sie wählt den Vorstand, trifft Grundsatzbeschlüsse und berät die Anliegen der Anwesenden.
 - b) Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern. Im Vorstand findet der Schwerpunkt der Arbeit des Jugendforums statt.

§ 3

Konstituierung des Jugendforums, Vorsitz

- (1) Jedes Jahr findet eine konstituierende Vollversammlung des Jugendforums statt. Dort wird regulär der Vorstand gewählt. Die konstituierende Sitzung soll alle zwölf Monate stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Termin mit dem Magistrat.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von der amtierenden Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Sitzung wird durch Aushang am Rathaus bekanntgegeben. Die Bürgermeisterin kann die Sitzung ebenfalls einberufen und leiten oder dazu eine Person beauftragen.
- (3) Die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden leiten alle laufenden Geschäfte des Jugendforums. Die Vorsitzende vertritt das Jugendforum nach innen und außen und darf alle dringenden Entscheidungen selbst treffen.

§ 4

Wahlen im Jugendforum

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich geheim gewählt. Ein Wahlvorstand ist per Akklamation zu bilden. Er nimmt Bewerbungen entgegen und prüft Wahlberechtigung sowie Wählbarkeit.
- (2) Wählbar sind alle Heranwachsenden im Sinne dieser Satzung, sofern sie sich nicht aktiv gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen. Die Kandidierenden können sich in der Sitzung vorstellen.
- (3) Das Wahlergebnis ist in der laufenden Sitzung der Vollversammlung und durch Aushang bekanntzugeben. Die Gewählten übernehmen unverzüglich ihr Amt.
- (4) Die Vorsitzende sowie beide Stellvertretungen werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Die Vorsitzende muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind.
- (5) Gewählt ist als Vorsitzende, wer die meisten Stimmen erhält. Zur Stellvertretung gewählt, sind die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Die Vollversammlung kann zehn weitere Heranwachsende in den Vorstand wählen. Die zehn Heranwachsenden mit den meisten Stimmen sind gewählt. Auf Beschluss der Vollversammlung kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn nicht mehr als zehn Heranwachsende zur Wahl antreten.

- (7) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand der Wahlleiterin.
- (8) Gewählte Personen verlieren ihr Amt durch Rücktritt, dauerhafte Abwesenheit oder Abwahl. Eine Ab- beziehungsweise Nachwahl erfolgt durch die dazu einberufene Vollversammlung nach den Grundsätzen dieser Satzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses können fünf oder mehr Heranwachsende Beschwerde beim Magistrat erheben, wenn sie einen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts begründet darlegen.

§ 5

Sitzungen des Jugendforums, Anträge

- (1) Die Sitzungen laufen nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung ab.
- (2) Die Vorsitzende lädt die Heranwachsenden durch Aushang am Rathaus zu den Sitzungen ein. Sie legt Zeit und Ort fest. Die Einladung erfolgt mitsamt einer Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung, im Eilfall so früh wie möglich.
- (3) Vollversammlungen sollen alle drei Monate und Sitzungen des Vorstands mindestens einmal im Monat erfolgen. Eine Sitzung muss einberufen werden, sofern fünf Vorstandsmitglieder oder zehn Heranwachsende es verlangen.
- (4) Entscheidungen und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen getroffen. Abstimmungen finden offen, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern geheim statt.
- (5) Die Sitzungen des Jugendforums sind für alle Heranwachsenden öffentlich. Über die Zulassung und das Rederecht von Gästen entscheidet die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen nach den aufgestellten Grundsätzen des Jugendforums. Das Jugendforum kann durch Mehrheitsbeschluss eine eigene Entscheidung treffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Organe des Jugendforums sind beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend ist. Vollversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 15 Heranwachsende anwesend sind.
- (7) Über alle offiziellen Sitzungen ist ein Protokoll mit den wesentlichen Gesichtspunkten der Sitzung anzufertigen. Wahlen erhalten einen gesonderten Abschnitt, der vom Wahlvorstand zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Vollversammlungen soll auf der Homepage der Stadt veröffentlicht werden.
- (8) Alle Heranwachsenden können schriftlich oder elektronisch zu Händen der Vorsitzenden Anträge an das Jugendforum richten. Die Jugendförderung unterstützt bei Bedarf bei der Antragsstellung. Die Vorsitzende hat ein eingeschränktes Prüfungsrecht entsprechend des Rechtsgedankens des Prüfungsrechts der Stadtverordnetenvorsteherin. Sie leitet bei Zuständigkeit des Jugendforums den Antrag an ein Organ des Jugendforums weiter.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende leitet die Arbeit des Jugendforums. Sie nimmt alle Rechte persönlich wahr, sofern sie nicht eine andere Person damit beauftragt. Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Jugendforums. Sie ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen verantwortlich. Sie erteilt das Wort und prüft, ob Einwendungen gegen Protokoll oder Verfahrensweise vorliegen.
- (2) Sie hat insbesondere das Recht:
 - a) die Beratung zu unterbrechen, wenn der Verlauf gestört wird.
 - b) Personen nach Ermahnung das Wort zu entziehen, wenn diese vom Beratungsgegenstand abweichen oder die Redezeit überschreiten.
 - c) Personen, die sich ungebührlich benehmen, zur Ordnung zu rufen und notfalls aus dem Sitzungssaal oder Veranstaltungsort zu verweisen.
 - d) sich jederzeit zur Sache zu äußern, wenn dies die Beratungen fördert.
- (3) Sie entscheidet über weitere Ordnungsmaßnahmen und Verfahrensfragen.
- (4) Gegen Entscheidungen der Vorsitzenden nach Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sowie die Entscheidung zu Nichtbehandlung von Anträgen in der Sitzung ist die sofortige Beschwerde statthaft, über die das Organ entscheidet. Beschwerden nach § 7 Abs. 3 bleiben davon unberührt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Der gewählte Vorstand des Jugendforums bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.
- (2) Die Vollversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die die Arbeitsweise und das Verfahren des Jugendforums näher regelt. Sie bedarf der Zustimmung des Magistrats.
- (3) Die Vorsitzende entscheidet über die Auslegung dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Die Entscheidung über Beschwerden trifft der Magistrat.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendforen vom 8. Februar 2001, in ihrer zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.